

Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen für Sprachförderkräfte zur Erlangung des Zertifikates „Sprachförderkraft“

Förderkriterien des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur
vom 23.07.2009

1. Zielsetzung der Förderung

Nach den vorliegenden Förderkriterien werden Qualifizierungsmaßnahmen für Sprachförderkräfte in Kindertagesstätten gefördert. Ziel ist es, deren Kompetenzen zu stärken und auszubauen. Grundlage dieser Förderung ist die Trägerübergreifende Rahmenvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur und den Trägerorganisationen von Kindertagesstätten sowie den kommunalen Spitzenverbänden in Rheinland-Pfalz vom 31.01.2008.

2. Antragsberechtigte

Förderanträge können durch Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe, geeignete Ausbildungs- und Fortbildungsstätten sowie Fachorganisationen und Berufsverbände gestellt werden (Fortbildungsanbieter).

Gefördert werden Qualifizierungsmaßnahmen von Fortbildungsanbietern, die ihren Sitz in Rheinland-Pfalz haben und mehrjährige Erfahrung in der allgemeinen Weiterbildung bzw. speziell in der Qualifizierung von Fachkräften für Kindertagesstätten aufweisen. Fortbildungsanbieter, die aufgrund ihrer Struktur ihren Sitz zwar nicht in Rheinland-Pfalz haben, jedoch Fortbildungen nach diesen Förderkriterien durchführen und mehrjährige Erfahrung in diesem Bereich aufweisen, können im Einzelfall berücksichtigt werden.

3. Voraussetzung der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen, denen das Kompetenzprofil in Verknüpfung mit dem Orientierungsrahmen der Trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung zugrunde liegt (Punkt II in Verbindung mit Punkt III und Punkt IV, 1). Die Qualifizierungsmaßnahmen müssen jeweils einem Modul oder mehreren Modulen des Orientierungsrahmens zuzuordnen sein, dem dort jeweils beschriebenen zeitlichen Mindestumfang und den Inhalten entsprechen sowie durch geeignete Fachkräfte durchgeführt werden.

Die durch die Qualifizierungsmaßnahmen angesprochene Zielgruppe umfasst alle Personen, die in der Trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung unter Punkt III genannt werden und in Rheinland-Pfalz tätig sind oder werden wollen.

Der Teilnehmerkreis einer Maßnahme muss mindestens 10 Personen der genannten Zielgruppe umfassen und sollte eine Anzahl von 25 nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann von der Mindestteilnahmezahl abgesehen werden.

4. Art und Umfang der Förderung

Das Land gewährt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Zuwendungen für Fortbildungsmaßnahmen nach Maßgabe dieser Förderkriterien. Soweit durch diese nichts anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen zu § 44 Abs. 1 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 2002 (MinBl. 2003 S. 22, ber. S. 324) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Entscheidung über eine Förderung erfolgt nach Einzelfallprüfung. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht.

Qualifizierungsmaßnahmen auf der Basis der in Nr. 1 genannten Trägerübergreifenden Rahmenvereinbarung können mit bis zu 400 Euro pro Modul (8 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten) bezuschusst werden.

Der Verwendungsnachweis einer Maßnahme ist in der Regel spätestens vier Wochen nach Abschluss der geförderten Maßnahme einzureichen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Antragsteller beantragt die Förderung beim fachlich zuständigen Ministerium. Antragsformulare sind dort erhältlich.

Die Anträge für Maßnahmen, die im Zeitraum

- vom 1. Januar bis 30. Juni eines Kalenderjahres stattfinden sollen, sind bis spätestens 1. September des vorhergehenden Kalenderjahres,
- vom 1. Juli bis 31. Dezember eines Kalenderjahres stattfinden sollen, sind bis spätestens 1. März des Kalenderjahres

zu stellen.

Abweichend hiervon gilt für Maßnahmen, die im ersten Halbjahr 2010 beginnen, eine Antragsfrist bis spätestens sechs Wochen vor Maßnahmebeginn.

Verspätete Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Das fachlich zuständige Ministerium prüft die Anträge, bewilligt die Landesförderung und zahlt sie aus.

6. Ausnahmen

Das fachlich zuständige Ministerium kann von den Regelungen dieser Förderkriterien im Einzelfall abweichen, wenn die Besonderheiten der Maßnahme es erfordern.